

15.02.2011

Gesetzentwurf

**der Fraktion SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren

A Problem

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen sieht in Art. 68 Volksbegehren und Volksentscheid als Elemente direkter Demokratie vor. Diese Instrumente konnten in der Staatspraxis jedoch kaum genutzt werden. Lediglich das Volksbegehren gegen die Kooperative Schule im Jahr 1978 war erfolgreich. In einem anderen Fall, einem Volksbegehren gegen die Gebietsreform 1973/1974, gelang es den Initiatoren nicht, das für die Wirksamkeit eines Volksbegehrens erforderliche Unterschriftenquorum zu erreichen. Nach geltendem Landesverfassungsrecht beträgt das erforderliche Unterschriftenquorum acht Prozent der Stimmberechtigten. Dies entspricht bei der derzeitigen Bevölkerungszahl mehr als einer Million Unterschriften.

B Lösung

Die Sammlung der für die Rechtswirksamkeit eines Volksbegehrens erforderlichen Unterschriften soll durch folgende Verfahrensänderungen erleichtert werden:

- Verlängerung der Eintragsfrist bei der amtlichen Unterschriftensammlung von bisher acht auf achtzehn Wochen
- Einführung der freien Unterschriftensammlung als Alternative zu der bisher ausschließlich vorgesehenen Eintragung in Rathäusern.

Beide Verfahrenserleichterungen bedürfen der Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG). Dem dient der vorliegende Gesetzentwurf. Er behält das bisherige Amtseintragungsverfahren bei, wobei die Eintragsfrist auf achtzehn Wochen verlängert wird. Daneben ermöglicht er den Initiatoren eines Volksbegehrens erstmals, anstelle des Amtseintragungsverfahrens die freie Unterschriftensammlung zu beantragen. Das Verfahren ist weitgehend deckungsgleich mit dem Unterschriftensammlungsverfahren für Volksinitiativen. Die Sammlungsfrist soll ein Kalenderjahr betragen.

Datum des Originals: 15.02.2011/Ausgegeben: 18.02.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zugleich regelt der Gesetzentwurf die Offenlegung von Geld- oder Sachspenden im Wert von mehr als 5.000 Euro durch die Vertrauenspersonen sowohl bei Volksbegehren als auch bei Volksinitiativen.

Daneben enthält der Gesetzentwurf redaktionelle Anpassungen, unter anderem wegen der kürzlich geänderten Ressortbezeichnung des Innenministeriums, sowie eine Änderung der Verfahrensregelung zum Erlass einer Durchführungsverordnung.

C Alternativen

keine

D Kosten

Das Gesetz verursacht unmittelbar keine Zusatzkosten. Die Auslegung der Listen und die Eintragung erfolgen auch bei der verlängerten Eintragsfrist grundsätzlich innerhalb der üblichen Amtsstunden, so dass keine zusätzlichen Personalkosten anfallen. Die Auslegungspflicht an Sonntagen wird nicht ausgeweitet. Es bleibt bei der bisher geltenden Bestimmung, die Eintragungslisten an nicht mehr als vier der in die Eintragsfrist fallenden Sonntage auszulegen. Insoweit entsteht künftig kein größerer Aufwand als bei den Volksbegehren nach bisherigem Recht. Die Einführung der freien Unterschriftensammlung kann zu Einsparungen bei den Städten und Gemeinden führen, da bei Nutzung dieser Verfahrensalternative die Kosten des Amtseintragsverfahrens entfallen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind Staatskanzlei und Justizministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

keine

H Befristung

Die für das VIVBVEG bestehende Berichtspflicht im Fünfjahresabstand wird beibehalten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren

Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Artikel 1

Das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV.NRW.S. 542), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 765), wird wie folgt geändert:

I. Volksinitiative

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 2 wird der erste Satzteil wie folgt gefasst:

§ 1

(1) Die Absicht, Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln, ist schriftlich dem Innenministerium anzuzeigen. Die Anzeige muss die Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 enthalten und die Vertrauenspersonen nach Absatz 3 Nr. 3 benennen. Das Innenministerium teilt den Vertrauenspersonen mit, ob rechtliche Bedenken bestehen, und berät sie bezüglich des weiteren Verfahrens. Über die beabsichtigte Volksinitiative unterrichtet das Innenministerium den Landtag und die Landesregierung.

(2) Der Antrag auf Behandlung der Volksinitiative im Landtag ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags zu richten.

(3) Der Antrag muss enthalten

1.

a) die genaue Umschreibung des Gegenstandes der politischen Willensbildung, mit dem sich der Landtag befassen soll, oder

b) einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf unter Angabe

"2. die persönliche und handschriftliche Unterschrift des in Artikel 67a Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Quorums der Stimmberechtigten (§ 1 des Landeswahlgesetzes), die bei Eingang des Antrags nicht älter als ein Jahr sein darf."

der voraussichtlich entstehenden Kosten;

2. die persönliche und handschriftliche Unterschrift von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten (§ 1 des Landeswahlgesetzes), die bei Eingang des Antrags nicht älter als ein Jahr sein darf. Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen an der Eintragung gehindert sind, können sich zur Eintragung der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend;

3. die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die ermächtigt sind, die Antragstellerinnen und Antragsteller bei allen mit der Volksinitiative zusammenhängenden Geschäften zu vertreten. Fehlt diese Benennung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Erklärt bei einem Antrag gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner schriftlich, dass die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch eine andere Person ersetzt werden soll, so tritt diese an die betreffende Stelle, sobald die Erklärung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zugegangen ist;

4. den Hinweis, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sowie die Vertrauenspersonen die erhobenen personenbezogenen Daten nur für das Verfahren der Volksinitiative nutzen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Anstelle der Eintragung in amtlich ausgelegte Listen nach Absatz 1 kann die Durchführung einer Unterschriftensammlung durch die Antragstellerinnen und Antragsteller (freie Unterschriftensammlung) zugelassen werden.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Antrag auf Zulassung der amtlichen Listenauslegung oder Durchführung der freien Unterschriftensammlung ist schriftlich an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Listenauslegung“ die Wörter „oder der Durchführung der freien Unterschriftensammlung“ eingefügt.
- II.**
- Volksbegehren**
- § 6**
- (1) Stimmberechtigte (§ 1 des Landeswahlgesetzes), die ein Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung stellen wollen, haben sich in Listen einzutragen, die von den Gemeindebehörden auszulegen sind, nachdem die Auslegung zugelassen ist.
- (2) § 1 Abs. 1 gilt entsprechend.
- § 7**
- (1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung ist schriftlich an das Innenministerium zu richten. Er bedarf der Unterschrift von mindestens 3.000 Stimmberechtigten. § 1 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend. Das Stimmrecht jeder Unterzeichnerin und jedes Unterzeichners ist durch eine Bestätigung ihrer oder seiner Gemeinde nachzuweisen.
- § 11**
- (1) Wird dem Antrag stattgegeben, so gibt das Innenministerium unverzüglich die Zulassung der Listenauslegung unter inhaltlicher Angabe des Gegenstandes des Volksbegehrens und unter Mitteilung des Namens und der Anschrift der Vertrauenspersonen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.
- (2) Die Vertrauenspersonen können den Antrag bis zu dieser Veröffentlichung gemeinsam durch handschriftlich unterzeichnete Erklärung gegenüber dem Innenminister

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Für die amtliche Listenauslegung gelten die §§ 12 bis 18, für die freie Unterschriftensammlung gilt § 18a.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „zwölften“ durch das Wort „zweihundzwanzigsten“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beginn und Ende der Eintragsfrist sowie die Sonntage der amtlichen Listenauslegung gibt es im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.“

6. In § 14 wird das Wort „siebten“ durch das Wort „vorletzten“ ersetzt.

terium zurücknehmen.

(3) Als bis zur Veröffentlichung nach Absatz 1 zulässige Rücknahme gilt auch die schriftliche Zurückziehung so vieler Unterschriften, dass die Zahl der verbleibenden Unterschriften hinter der Mindestzahl des § 7 Abs. 1 zurückbleibt.

§ 12

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet,

1. vorschriftsmäßige Eintragungslisten innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen entgegenzunehmen und
2. während der fünften bis zwölften Woche nach der Veröffentlichung für die Eintragung auszulegen.

Eintragungslisten, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen den Gemeinden zugehen, werden nicht ausgelegt.

(6) Beginn und Ende der Eintragsfrist nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bestimmt das Innenministerium. In einzelnen Fällen kann es die Fristen des Absatzes 2 verlängern.

§ 14

Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde des Wohnorts den Stimmberechtigten auf ihren Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum

Ende der siebten Woche der Eintragsfrist aus.

7. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Wird dem Antrag auf Zulassung der Durchführung der freien Unterschriftensammlung stattgegeben, haben die Antragstellerinnen und Antragsteller der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter nach deren Durchführung die persönliche und handschriftliche Unterschrift des in Artikel 68 Absatz 1 Satz 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Quorums der Stimmberechtigten mit Bestätigung des Stimmrechts innerhalb von zwölf Monaten seit Bekanntgabe der Zulassung der freien Unterschriftensammlung zu übersenden. § 1 Absatz 3 Nummer 2 Sätze 2 und 3 und Nummer 4, Absätze 4 bis 6 und Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Werden die Unterschriften mit Bestätigung des Stimmrechts vor Ablauf von zwölf Monaten seit Bekanntgabe der Zulassung der Unterschriftensammlung der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter übersandt, haben die Vertrauenspersonen dieser oder diesem durch handschriftlich unterzeichnete Erklärung bei der Übersendung der Unterschriften zu versichern, dass die Unterschriftensammlung abgeschlossen ist.

(3) Später als nach Absatz 1 und 2 beibrachte Unterschriften oder Bestätigungen des Stimmrechts sind für die Feststellung nach § 19 Absatz 1 unbeachtlich.“

IV. Schlussbestimmungen

8. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten für die amtliche Listenauslegung und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden oder die Kosten der Herstellung der Unterschriftsbögen für die freie Unterschriftensammlung fallen den Antragstellerinnen und Antragstellern zur Last.“

- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Eintragungsverfahren“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.

9. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

(1) Antragstellerinnen, Antragsteller oder Vertrauenspersonen dürfen im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid keine Geld- oder Sachspenden annehmen von

1. Fraktionen und Gruppen der Parlamente, kommunalen Vertretungen und Bezirksvertretungen
2. Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 Prozent

§ 31

(1) Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellerinnen und Antragstellern zur Last. Diese Kosten sind den Antragstellerinnen und Antragstellern zu erstatten, wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom Landtag oder durch Volksentscheid entsprochen worden ist.

(2) Für die übrigen Kosten des Eintragungsverfahrens und die Kosten des Abstimmungsverfahrens gelten die Vorschriften des § 40 Landeswahlgesetz entsprechend.

übersteigt.

(2) Geldspenden sind von den Vertrauenspersonen gesondert auf einem Konto unter Angabe des Spenders und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Protokoll zu verzeichnen, in dem der Spender, der Gegenstand der Sachspende und der marktübliche Wert ausgewiesen werden.

(3) Geld- oder Sachspenden im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5 000 Euro übersteigen, sind von den jeweiligen Vertrauenspersonen dem für Inneres zuständigen Ministerium unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend. Das für Inneres zuständige Ministerium kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige anordnen, dass die Vertrauenspersonen Unterlagen über Spenden vorlegen und ihr kontoführendes Geldinstitut ermächtigen, dem für Inneres zuständigen Ministerium Auskunft über die Einzelspenden sowie Name und Anschrift der Spender zu erteilen. Die Anordnung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

(4) Die Angaben gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 sind von den Vertrauenspersonen unverzüglich im Internet zu veröffentlichen. In der Anzeige an das für Inneres zuständige Ministerium gemäß Absatz 3 Satz 1 ist die Fundstelle der Internet-Veröffentlichung anzugeben.

(5) Die Vertrauenspersonen versichern an Eides statt, dass sie der Anzeigepflicht gemäß Absatz 3 und der Veröffentlichungspflicht gemäß Absatz 4 vollständig und richtig nachgekommen sind. Die eidesstattliche Versicherung ist abzugeben:

1. mit dem Antrag auf Behandlung ei-

ner Volksinitiative im Landtag (§ 1 Absatz 2) gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags,

2. zum Zeitpunkt des Ablaufs der Eintragungsfrist für ein Volksbegehren (§ 12 Absatz 6 Satz 1) gegenüber dem für Inneres zuständigen Ministerium,
3. zum Zeitpunkt der Übersendung von Unterschriften für ein Volksbegehren (§ 18 a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2) gegenüber dem für Inneres zuständigen Ministerium,
4. fünfzehn Tage vor dem Abstimmungstermin eines Volksentscheids (§ 25 Satz 1) gegenüber dem für Inneres zuständigen Ministerium.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „und im Benehmen mit der Staatskanzlei“ gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zu Form und Inhalt der Unterschriftsbögen für eine Volksinitiative und eine freie Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren,“.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zu Form und Inhalt des Antrags auf Zulassung der amtlichen Listenauslegung oder Durchführung der freien Unterschriftensammlung sowie der Eintragungs- und Nachtragslisten und des Eintragungsscheins für ein Volksbegehren,“.

§ 33

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtags und im Benehmen mit der Staatskanzlei Einzelheiten des Verfahrens nach diesem Gesetz zu regeln, insbesondere

1. zu Form und Inhalt der Unterschriftsbögen für eine Volksinitiative,

2. zu Form und Inhalt des Antrags auf Zulassung der Listenauslegung sowie der Eintragungs- und Nachtragslisten und des Eintragungsscheins für ein Volksbegehren,

11. In § 1 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, § 7 Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 25 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 werden die Wörter „das Innenministerium“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Fassung durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Fassung ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzes zur Erleichterung von Volksbegehren ist die Stärkung der direkten Demokratie. Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Ein wirksames Volksbegehren mündet in einer Volksentscheid, wenn nicht der Landtag dem Volksbegehren entspricht.

Die Wirksamkeit eines Volksbegehrens hängt von der Sammlung des in Artikel 68 Absatz 1 Satz 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Stimmenquorums ab. Nach geltendem Landesverfassungsrecht beträgt dies mindestens acht vom Hundert der Stimmberechtigten. Demnach müssen bei der derzeitigen Bevölkerungsstärke mehr als eine Million Stimmberechtigte ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären.

Die Überwindung dieser hohen Hürde ist bisher dadurch erschwert, dass die Sammlung der Unterstützungserklärungen ausschließlich im Wege der Amtseintragung erfolgt. Für die Auslegung der Eintragungslisten bei den Städten und Gemeinden gilt bisher eine Frist von acht Wochen.

Das Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren senkt diese Hürden durch

- die Verlängerung der Eintragsfrist bei der amtlichen Listenauslegung von acht auf achtzehn Wochen;
- die Einführung des Verfahrens der freien Unterschriftensammlung als Alternative zum Verfahren der amtlichen Listenauslegung.

Das Verfahren der freien Unterschriftensammlung regelt das Gesetz in Anlehnung an die Vorschriften zur Volksinitiative. Die Form- und Verfahrensregelungen für das im Jahr 2002 eingeführte Instrument der Volksinitiative haben sich in der Praxis bewährt.

Volksbegehren und Volksentscheide gewinnen an Bedeutung für die politische Willensbildung. Ihr Erfolg ist nicht zuletzt davon abhängig, wie groß die finanziellen Mittel sind, die der jeweiligen Trägerin eines Volksbegehrens zur Verfügung stehen. Es muss daher für die Bürgerinnen und Bürger möglichst früh, spätestens vor dem Volksentscheid, erkennbar sein, welche Interessengruppen das Volksbegehren finanziell unterstützen. Deshalb wird mit diesem Gesetzesentwurf eine Regelung zur Schaffung von mehr Transparenz hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Volksbegehren geschaffen.

B Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1, Nummer 1 (§ 1)

Anstelle der Benennung des erforderlichen Quorums für eine Volksinitiative erfolgt die Bestimmung des Quorums durch Verweisung auf die maßgebende Vorschrift der Landesverfassung. Somit ist bei eventuellen Änderungen des Quorums in Art. 67a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anpassung des § 1 Absatz 3 Nr. 2 notwendig.

Zu Artikel 1, Nummer 2 (§ 6)

§ 6 Abs. 2 - neu - eröffnet künftig die Möglichkeit der Durchführung einer freien Unterschriftensammlung. Sie muss durch die Antragstellerinnen und Antragsteller beantragt und durch die verantwortlichen Vertrauenspersonen des Volksbegehrens organisiert werden. Wird die freie Unterschriftensammlung zugelassen, findet daneben keine amtliche Listenauslegung statt. Die Vertrauenspersonen sind von dem für Inneres zuständigen Ministerium schon nach Mitteilung ihrer Absicht, Unterschriften für ein Volksbegehren zu sammeln, auf das Recht zur Durchführung einer freien Unterschriftensammlung anstelle der amtlichen Listenauslegung hinzuweisen.

Zu Artikel 1, Nummer 3 (§ 7 Abs. 1)

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2). Auch für einen Antrag auf Zulassung der Durchführung der freien Unterschriftensammlung gelten die §§ 7 bis 11 unmittelbar.

Zu Artikel 1, Nummer 4 (§ 11)**Zu a)**

Folgeänderung zu Nummer 2. Durch die Benennung der Möglichkeit auf Zulassung der Durchführung der freien Unterschriftensammlung neben der amtlichen Eintragung werden die in § 11 enthaltenen Verfahrensvorschriften auf beide Verfahren bezogen (Bekanntmachung der Zulassung im Ministerialblatt; Rücknahme des Antrags auf Zulassung der Durchführung der freien Unterschriftensammlung). Im Falle der Rücknahme ist das Verfahren des Volksbegehrens beendet; es findet weder eine freie Unterschriftensammlung noch eine amtliche Listenauslegung statt.

Zu b)

Angabe, welche Verfahrensvorschriften nach Zulassung des Antrags nach § 10 Absatz 1 Satz 3 für die amtliche Listenauslegung und welche alternativ für die freie Unterschriftensammlung gelten (§§ 12 bis 18 bzw. § 18a).

Zu Artikel 1, Nummer 5 (§ 12)**Zu a)**

In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die bisherige Auslegungsfrist von acht auf künftig achtzehn Wochen verlängert. Dies erfolgt durch die Bestimmung, dass die Listen während der fünften bis zweiundzwanzigsten Woche (bisher: bis zwölften Woche) auszulegen sind.

Zu b)

§ 12 Absatz 6 regelt, dass die vom zuständigen Ministerium bestimmten Daten von Beginn und Ende der Eintragsfrist sowie Auslegungssonntage im Ministerialblatt öffentlich bekannt zu geben sind.

Zu Artikel 1, Nummer 6 (§ 14)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verlängerung der Eintragsfrist von acht auf achtzehn Wochen. Schon bisher konnten Eintragungsscheine grundsätzlich nur bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist ausgestellt werden, um deren Ausfüllung durch Stimmberechtigte und Übersendung an die Gemeinde bis zum Ablauf der Eintragsfrist zu ermöglichen bzw. zu gewährleisten.

Zu Artikel 1, Nummer 7 (§ 18a)

§ 18a regelt das Verfahren für die neu eingeführte freie Unterschriftensammlung weitgehend in Anlehnung an das Verfahren zur Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative.

Absatz 1 Satz 1 greift den bei der Volksinitiative geltenden Grundsatz auf, dass für die Unterschriftensammlung jedenfalls ein Zeitraum von einem Jahr zur Verfügung stehen soll. Während bei der Volksinitiative die einzelne Unterschrift nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit verliert, ist die Jahresfrist beim Volksbegehren jedoch als Ausschlussfrist für die Wirksamkeit des Volksbegehrens insgesamt geregelt (Übersendung der erforderlichen Mindestzahl von Unterschriften einschließlich Stimmrechtsbestätigungen an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter innerhalb von zwölf Monaten seit Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung). Diese Fristenregelung begrenzt die Gefahr, dass ein Volksentscheid zu einem Gesetzentwurf durchgeführt wird, der sich auf eine überholte Sach- oder Rechtslage bezieht.

Absatz 1 Satz 2 verweist auf Verfahrensvorschriften der Volksinitiative, die somit entsprechende Anwendung finden (u.a. unentgeltliche Bestätigung des Stimmrechts durch die Wohngemeinde; Gültigkeit von Eintragungen in die Unterschriftsbögen; Möglichkeit der Hinzuziehung einer Hilfsperson durch Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch ein körperliches Gebrechen an der Unterschrift gehindert sind; Verpflichtung der Initiatoren zur Beschaffung der Unterschriftsbögen).

Absatz 2 regelt die Möglichkeit, die Unterschriftensammlung vor Ablauf von zwölf Monaten seit Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung abzuschließen (Übersendung der Unterschriften mit schriftlicher Versicherung des Abschlusses durch die Vertrauenspersonen). Die Initiatoren haben somit eine Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung. Zugleich wird eindeutig bestimmt, welche Unterschriften vor Ablauf von zwölf Monaten ab wann Grundlage der verbindlichen Feststellung der Gesamtsumme der rechtzeitig geschehenen gültigen Eintragungen durch den Landeswahlausschuss nach § 19 Abs. 1 sein können.

Absatz 3 stellt als Folgeregelung zu Absätzen 1 und 2 klar, dass für die die Feststellung der Gesamtsumme der rechtzeitig geschehenen gültigen Eintragungen durch den Landeswahlausschuss nach § 19 Absatz 1 die fristgerecht beigebrachten Unterschriften maßgebend sind. Später beigebrachte Unterschriften oder Bestätigungen sind unbeachtlich, selbst wenn sie vor Ablauf der Frist des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 geleistet worden sind.

Zu Artikel 1, Nummer 8 (§ 31)

Zu a)

In Absatz 1 wird klargestellt, dass - wie bei der Volksinitiative - bei einem Volksbegehren die Kosten der Herstellung der Unterschriftsbögen den Antragstellern und Antragstellerinnen zur Last fallen. Die Regelung steht in Verbindung mit der Regelung, wonach die Beschaffung der Unterschriftsbögen Sache derjenigen ist, die das Volksbegehren verfolgen (§ 18a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 Satz 1). Dies entspricht auch der bisher schon geltenden und weiter bestehenden Regelung, wonach die Kosten für die Herstellung der Eintragungslisten für das amtliche Eintragungsverfahren einschließlich ihrer Versendung an die Gemeindebehörden den Antragstellerinnen und Antragstellern eines Volksbegehrens zur Last fallen.

Eine Erstattung dieser Kosten durch das Land erfolgt nur dann, wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom Landtag oder durch Volksentscheid entsprochen worden ist (§ 31 Abs. 1 Satz 2). Sonstige Kosten, die nicht mit der Herstellung der Unterschriftsbögen bzw. der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden in Verbindung stehen, sind nicht erstattungsfähig.

Zu b)

Anpassung der Begrifflichkeit an die Nummern 2 und 3 des Gesetzentwurfs (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 Satz 1).

Zu Artikel 1, Nummer 9 (§ 31a)

Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf Volksinitiativen als auch auf Volksbegehren bzw. Volksentscheide.

Absatz 1 enthält ein Annahmeverbot für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie für Vertrauenspersonen von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden für Sach- und Geldspenden von in den Nummern 1 und 2 genannten Spendern. Damit wird die finanzielle Einflussnahme von Interessengruppen unterbunden, die an der demokratischen Willensbildung bereits teilnehmen oder die die wirtschaftlichen Interessen der öffentlichen Hand vertreten und teilweise durch öffentliche Gelder finanziert sind.

Absatz 2 regelt die Verwaltung von Geld- und Sachspenden anderer, nicht in Absatz 1 genannter Spender. Dabei sind sowohl bei Geld- als auch bei Sachspenden der Spender namentlich und die Höhe der Spende - bei Sachspenden durch Bestimmung des marktüblichen Preises - von den Vertrauenspersonen zu erfassen. Somit werden die jeweiligen den Abstimmungskampf unterstützenden Interessengruppen und der Anteil ihrer Einflussnahme registriert.

Absatz 3 verpflichtet die jeweiligen Vertrauenspersonen einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheids zur unverzüglichen und vollständigen Anzeige von Geld- und Sachspenden, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5.000 Euro übersteigen, gegenüber dem für Inneres zuständigen Ministerium. Anzugeben sind Name und Anschrift des Spenders sowie die Gesamthöhe der Spenden. Bei begründetem Verdacht der Zuwiderhandlung gegen die Anzeigeverpflichtung kann das Ministerium zur weitergehenden Offenlegung verpflichtet und dies ggf. im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.

Absatz 4 schreibt die Pflicht der Vertrauenspersonen zur Veröffentlichung der den Gesamtwert von 5.000 Euro übersteigenden Geld- und Sachspenden im Sinne von Absatz 3 im Internet fest. Auf diese Weise wird Transparenz hergestellt und dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen. Gleichzeitig hat die Anzeige nach Absatz 3 die Angabe der Fundstelle der Veröffentlichung im Internet zu enthalten, um dem Ministerium die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der veröffentlichten Angaben zu ermöglichen.

Nach Absatz 5 müssen die Vertrauenspersonen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben nach Absatz 3 und Absatz 4 an Eides statt versichern. Die enumerativ benannten Zeitpunkte für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung stehen verpflichtend nebeneinander.

Zu Artikel 1, Nummer 10 (§ 33)**zu a)**

Das bisherige gesetzliche Erfordernis der Herstellung des Benehmens mit der Staatskanzlei beim Erlass einer Durchführungsverordnung entfällt. Die Regelung der Beteiligung innerhalb der Landesregierung ist eine Angelegenheit der inneren Geschäftsordnung.

zu b) und c)

Einbeziehung der neu eingeführten freien Unterschriftensammlung beim Volksbegehren in die Verordnungsermächtigung des § 33.

Zu Artikel 1, Nummer 11

Redaktionelle Bereinigung hinsichtlich der Bezeichnung des für Inneres zuständigen Ministeriums in den entsprechenden Vorschriften.

Zu Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.